



Beitragsordnung

Beitragsordnung des TuS Roisdorf 1932 e.V.

Die Beitragsordnung regelt die Mitgliederbeiträge der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend der jeweiligen gültigen Satzung:

1. Die Beitragspflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft beginnt.
Mit Zustimmung des Übungsleiters/Trainers können Interessierte vorher zwei Wochen lang probeweise an den Übungs- und Trainingseinheiten teilnehmen. Sodann muss - auch aus versicherungstechnischen Gründen - eine schriftliche Eintrittserklärung erfolgen.
Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, wird der für dieses Jahr anteilige monatliche Beitrag erhoben und sofort fällig.
2. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Sie beträgt für:
 - a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre jährlich 96,00 EUR
(entsprechend monatlich 8,00 EUR)
 - b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **der Fußballabteilung** jährlich 114,00 EUR
(entsprechend monatlich 9,50 EUR)

Wird ein Jugendlicher im laufenden Kalenderjahr 19 Jahre alt, so ist der höhere Vereinsbeitrag der Erwachsenen ab dem Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

- c. Erwachsene Mitglieder jährlich 118,00 EUR
(entsprechend monatlich 9,83 EUR)
- d. Erwachsene Mitglieder **der Fußballabteilung** jährlich 136,00 EUR
(entsprechend monatlich 11,33 EUR)
- e. inaktive Mitglieder jährlich 72,00 EUR
(entsprechend monatlich 6,00 EUR)

3. Folgende Familienangebote können beim Vorstand beantragt werden:
 - a. Bei zwei erwachsenen Vollzahlern zahlen alle weiteren Familienangehörige nur noch den halben Beitrag.
 - b. Bei einem erwachsenen Vollzahler und einem minderjährigen Vollzahler zahlen alle weiteren minderjährigen Mitglieder nur den halben Beitrag.
 - c. Bei zwei minderjährigen Vollzahlern sind alle weiteren minderjährigen Mitglieder beitragsfrei.

Die Mitglieder müssen beim Vorstand selbstständig den Antrag auf Familienbeitrag stellen. Über Ausnahmeregelungen und Beitragsfreistellungen sowie über Stundungen entscheidet der Vorstand.

Änderungen bei Austritt oder Eintritt einzelner Mitglieder sind unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen.

In sozialen Härtefällen können die Mitglieder einen Antrag auf Zuschuss bzw. Beitragsübernahme bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden stellen. Außerdem kann der Vorstand in diesen nachgewiesenen Fällen Ausnahmeregelungen zulassen.

4. Beim Austritt aus dem TuS Roisdorf erfolgt keine Rückerstattung der bereits eingezogenen Mitgliedsbeiträge.
5. Die Beiträge werden grundsätzlich am 01. Januar eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig und in der 6. Kalenderwoche in einer Summe per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Eine notwendige Mandatsreferenznummer wird für jedes Mitglied frei erstellt und zugewiesen.
6. Über Ausnahmeregelungen und Beitragsfreistellungen sowie über Stundungen entscheidet der Vorstand.
7. Werden Beiträge trotz Mahnung und gerichtlicher Forderungsandrohung nicht gezahlt, kann das Mitglied vom weiteren Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss muss schriftlich begründet sein und dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis gebracht werden.
Der satzungsgemäße endgültige Ausschluss des Mitgliedes bleibt dem erweiterten Vorstand vorbehalten.

8. Für Kosten, die im Rahmen des Beitragseinzugs durch Verschulden des Mitgliedes (nicht gemeldete neue Anschrift, Kontounterdeckung etc.) entstehen, erhebt der Verein eine Gebühr, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den sächlichen Kosten der Bearbeitung richtet.

Die Beitragsordnung des TuS Roisdorf wurde am 19. April 2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab diesen Zeitpunkt gültig.

Der Vorstand des TuS Roisdorf 1932 e.V.

Kontodaten des Vereins:

Gläubiger-ID: DE48ZZZ00000358781
IBAN: DE86380601860010916011
BIC: GENODED1BRS